

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

115 (1.7.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 115.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

Juli 1908.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindefachen:** 1. Städtetag der mittleren Städte in Wertheim. — II. **Sparkassenwesen:** 2. Drei Fragen mit Antworten. — 3. Die Aufsicht über die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr. — 4. Den Kontokorrentverkehr der Sparkasse St. mit der Th. K.-Bank betr. — III. **Stiftungswesen:** 5. Anfrage mit Antwort. — IV. **Grundbuchwesen:** 6. Zwangshypothek. — V. **Versicherungswesen:** 7. Die Invalidenversicherung der Industriellehrerin F. G. geb. G. in S. betr. — VI. **Verschiedenes:** 8. Der Postschek. — 9. Der Verband bad. Land- und kleiner Stadtgemeinden. — 10. Die Prüfung der Reichregister betr. — 11. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 12. Briefkasten. — 13. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Städtetag der mittleren Städte in Wertheim. Der Städtetag wurde Samstag den 13. Juni vormittag durch Bürgermeister Bardon eröffnet, der statutengemäß den Vorsitz übernahm. Nach Austausch von Begrüßungsansprachen wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses und Vertreter in der 1. Kammer erstattete den Jahresbericht des Ausschusses und zugleich den Bericht über den bis jetzt verlaufenen Teil der Landtagsession. Er gedachte der Teilnahme des Verbands an der Landestrainer beim Hinscheiden Großherzogs Friedrich I. und ging sodann auf die einzelnen Gegenstände der Ausschusstätigkeit ein, und zwar zunächst auf die Erledigung der vorjährigen Beschlüsse und Anregungen bezüglich der Revision der Gemeinde-Rechnungs- und Voranschlagsanweisung, der Staatsbeiträge zu den Realmittelschulen, der Spitalverpflegung Armer, der Zulassung der Rechtsanwälte in Amtsgerichtsstädten bei den Landgerichten, des Stimmrechts der Bezirksräte in Angelegenheiten, die die eigene Gemeinde betreffen, der Handhabung des Fürsorgegesetzes und der Regelung des Straßenreinigungswesens. Aus den Landtagsverhandlungen berührte Redner besonders die Kommissionsarbeiten der 1. Kammer zum Disziplinarstrafengesetz und Enteignungsgesetz, den kürzlich vorgelegten Entwurf zur Aenderung des Wassergesetzes, die Bemängelung, welche die Steuerreform gefunden hat, die Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Elementarunterrichtsgesetzes und Anderes.

Die an den Bericht sich anschließenden Erörterungen richteten sich hauptsächlich auf Steuerfragen, wobei einstimmig beschloßen wurde, zu erklären, daß es notwendig sei, auf die möglichst baldige Einführung des Schuldenabzuges in die Gemeindebesteuerung nachdrücklich hinzuwirken u. wobei die Wertzuwachssteuer von der Mehrzahl der Redner befürwortet wurde.

Es berichtete sodann Bürgermeister Chretweinheim über den Antrag des geschäftsführenden Ausschusses wegen Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes. Die Armenbehörden sind gegenüber arbeitsfähigen Personen, die sich der gesetzlichen Unterhaltungspflicht für ihre Familie entziehen, in einer beklagenswerten Weise machtlos, weil sie nicht in der Lage sind, auch nur provisorische Zwangsmassregeln direkt ergreifen zu können. Der gestellte Antrag verlangt nun: „Der Städtetag wolle bei der Gr. Regierung dahin vorstellig werden, dem § 18 des badischen Armengesetzes folgenden Zusatz zu geben: Die Armenbehörde ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche sich der Unterhaltungspflicht gegen ihre Familien, einschließlich unehelicher Kinder, entziehen, zwangsweise zur Arbeit anzuhalten, bei fortgesetzter Weigerung aber deren Aufnahme in ein Arbeitshaus durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeizuführen.“ Der Antrag wird nach kurzer Diskussion angenommen.

Bürgermeister Behlberlingen berichtete über die Beschwerden, die die Erhöhung der Umlage der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte hervorgerufen hat. Er gelangte zu dem Antrage, es solle darauf hingewirkt werden, daß die Umlage wieder ermäßigt werde, daß eventl. die Anmeldungen, die aufgrund des neuen Gesetzes, aber der alten Umlagen bewirkt wurden, zurückgezogen werden können, und daß man den Gemeinden nicht empfehle, Bedienstete bei der Fürsorgekasse zu versichern, denen die Invalidenversicherung zugänglich ist. Bürgermeister Dr. Gugelmeier-Lörrach wünschte den Antrag dahin zu erweitern, daß der Verband sich die alljährliche Mitteilung des Materials für die Berechnung der Beiträge erbitten solle. Der Antrag samt dem Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe begründete Bürgermeister Schill-Waldkirch eine vom Ausschusse vorgeschlagene Resolution: „Der

Städtetag befürchtet von dem vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Gesetzentwurf auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, wenn er Gesetz wird, eine empfindliche Schädigung der Handels- und Gewerbetreibenden in den Städten, namentlich der mittleren und kleinen Kaufleute, die schon jetzt schwer um ihre Existenz ringen müssen, sowie eine Vermehrung der sozialpolitischen Kämpfe innerhalb der Stadtgemeinden. Er beschließt deshalb, Gr. Ministerium des Innern zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu versagen und in diesem Sinne auch bei der Reichsregierung vorstellig zu werden.“ Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ueber drei Ausschußanträge aus dem Gebiet des Straßenwesens berichtete Bürgermeister Bräunig-Mastatt. Der erste geht dahin, die Schritte zu billigen, die der Ausschuß unternommen hat, um die Anferlegung der Straßenreinigungspflicht an die Anstößer durch Ortsstatut zu erleichtern und ihn zu beauftragen, nötigenfalls weitere Schritte in der Sache zu tun. Die Kommission der I. Kammer hat eine bezügliche Bestimmung in den Entwurf des Straßengesetzes bereits aufgenommen und es kann sich also nur noch darum handeln, daß diese nicht etwa wieder gestrichen wird. Der Antrag wurde angenommen. Der zweite Antrag geht dahin, der Städtetag wolle sich dafür aussprechen, daß Eigentum und Unterhaltung der innerhalb Ortsetters längs der Landstraße hinziehenden Gehwege der Gemeinde überlassen bleiben, mit dem Vorbehalt, die Anstößer, wie bei sonstigen Ortsstraßen, zu den Kosten heranzuziehen. Die Kommission der I. Kammer hat hier eine entgegenstehende Vorschrift des Straßengesetzes, die die Unterhaltung dem Staat und lediglich deren Kosten der Gemeinde zuweist, bereits in dem Sinn abgeändert, daß auch die Unterhaltung selbst der Gemeinde überlassen werden könne. Wird diese Aenderung durchgesetzt, so wird der Ausschuß darauf hinzuwirken haben, daß die Straßenbauperwaltung auch eine entsprechende Praxis eintreten läßt. Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Gegenstand des dritten Antrages ist das Teeren von Landstraßenstrecken, innerhalb Ortsetters. Derselbe lautet: „Der Städtetag wolle den Ausschuß beauftragen, bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eventl. bei dem zuständigen Ministerium eine Entschließung dahin zu erwirken: 1. daß zur Bekämpfung des lästigen und gesundheits-schädlichen Straßenstaubes, welcher hauptsächlich durch zu starke Inanspruchnahme der Straßenoberfläche (Automobil!) entsteht, von Seiten der staatlichen Straßenbaubehörde das Teeren einer die Gemeinde durchziehenden Landstraße, soweit solche Schotterstraße ist, innerhalb Ortsetters und in nächster Nähe des Ortes vorgenommen wird; 2. daß eine solche Teerung als Unterhaltungsaufwand der Straße gemäß § 18 des Straßengesetzes zu behandeln und daher in dem, in Absatz 2 dieses § genannten Viertel des Gesamtaufwandes zu verrechnen sei. Eventuell 3. daß der durch das Teeren der Straßen entstehende Aufwand als außerordentlicher Unterhaltungsaufwand der Gemeinde nur anteilig zur Last gelegt werden kann, wobei nicht unbedingt an dem Maßstab eines Viertels festzuhalten, aber der Gemeinde keinesfalls mehr als ein Drittel zur Last zu legen wäre. Der Antrag wurde angenommen.“

Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach begründete sodann einen Antrag des geschäftsführenden Ausschusses, in dem dieser sich den Auftrag erbittet, dahin zu wirken, „daß die Beteiligung des Staates an den Kosten der Realmittelschulen sowohl als der Gewerbeschulen auf prozentualer Grundlage neu geregelt werde.“ Der Antrag wurde angenommen. Ueber die Schwierigkeiten, die den Städten beim Bezug der Bevölkerung zur obligatorischen Hilfsmannschaft der Feuerwehr erwachsen, berichtet Bürgermstr. Fischer-Donauessingen und stellt namens des Ausschusses den Antrag, „der Städtetag wolle den Ausschuß beauftragen, bei Gr. Ministerium des Innern die Erlassung bestimmter allgemeiner Vorschriften über den Bezug der Ortseinswohner zur Hilfsmannschaft der freiwilligen Feuerwehr zu beantragen“. Mitberichter-statter Bürgermeister Bräunig-Mastatt unterstützte den Antrag. Derselbe wird angenommen. Ueber Erleichterung der Kapitalbeschaffung bei Städte-Anleihen berichtet Bürgermstr. Dr. Braunagel-Billingen und begründet einen von der Stadt Billingen eingebrachten Antrag, „der Städtetag wolle sich dafür aussprechen, daß im Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte eine Zentrale geschaffen werde, durch welche die Verhandlungen bezüglich der Kapitalaufnahmen der einzelnen Städte vermittelt werden können.“

Von Seiten des geschäftsführenden Ausschusses wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Versuch des badischen Sparkassenverbandes, in seinem Vorstände eine Geldvermittlungsstelle zu schaffen, gescheitert sei. Wenn der Ausschuß nur einen Auftrag in ähnlicher Richtung erhalte, werde er sein Bestes versuchen, aber er möchte vor zu großen Erwartungen warnen.

Der Beschluß des Städtetages geht dahin, den Ausschuß zu ersuchen, die Sache im Sinne des gestellten Antrags in Behandlung zu nehmen.

Es folgte die Prüfung und Genehmigung der Aufstellung über die Geschäftskosten des Jahres 1907/8. Für 1908/9 wird sodann die Verbandssumme auf 25 M. für jede Stadt festgesetzt. Als Tagungsort für den 15. ordentlichen Städtetag wird Lörrach bestimmt. Zum Schluß wurde die Neuwahl des Ausschusses vorgenommen, mit dem Ergebnis, daß die seitherigen Mitglieder wiedergewählt wurden.

II. Sparkassenwesen.

Anfrage.

Verwendung des Dienst-siegels seitens des Grundbuch-amts.

Die Sparkasse wurde durch vereinfachte Zustellung eines vom Grundbuchbeamten unterschriebenen Schriftstückes benachrichtigt, daß gewisse, zu ihren Gunsten eingetragene Hypotheken gelöst worden seien. Das Schriftstück war nicht mit Siegel versehen. War die Verwendung des Dienst-siegels geboten?

Antwort.

Die Frage ist wohl zu verneinen. Nach § 56 Abs. 3 der Grundbuchdienstverweisung (GBDV) „ist die Verwendung des Dienst-siegels nur in den Fällen erforderlich, für welche dieselbe besonders vorgeschrieben ist“, und Abs. 4 dieses Paragraphen besagt: „Die vom Grundbuchamt erteilten beglaubigten Abschriften, Auszüge u. Zeugnisse (Bescheinigungen) sind immer mit

dem Dienstiegel zu versehen.“ Ueber diese Abschriften, Auszüge und Zeugnisse (für welche übrigens Gebühren zu entrichten sind), handeln die §§ 205—209 GBDW. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine **Bekanntmachung** im Sinne des § 55 der Grundbuchordnung und des § 186 GBDW. In § 186 ist von der Verwendung des Dienstiegels nicht die Rede. In Absatz 4 daselbst ist „wegen der Form der Bekanntmachung und insbesondere wegen des Erfordernisses der Zustellung“ verwiesen auf §§ 597 ff. Nirgends findet sich nun eine Vorschrift, daß die Bekanntmachung mit dem Dienstiegel versehen werden müsse.

Dagegen ist eine Zustellung vorgeschrieben, „wenn eine Löschung dem von ihr Betroffenen bekannt gemacht werden soll.“ (§§ 597 Abs. 2, 598 Abs. 1). Nach § 598 Abs. 3 wird das zuzustellende Schriftstück mit einem Umschlag versehen; letzterer erhält als Aufschrift außer der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, oben links die Angabe des Grundbuchamts, die Geschäftsnummer der Entschließung und den Vermerk: „Vereinfachte Zustellung.“ Dies alles wurde im vorliegenden Falle beobachtet. Es heißt aber noch weiter in § 598 Abs. 3: „Der Umschlag ist durch das Dienstiegel zu verschließen.“ Der Umschlag wurde vorliegenden Falles verschlossen, aber nicht durch das Dienstiegel. Insofern also wurde gefehlt.

Am Rande zu § 186 GBDW ist u. a. verwiesen auf Muster 63. Dieses Muster enthält die Bekanntmachung der erfolgten Eintragung einer Sicherungshypothek und ist nun auffallender Weise mit Siegel versehen.

Dieser Beidruck des Siegels auf dem Muster kann auf einem Versehen beruhen (wie auch sonst Versehen in den Mustern nachgewiesen werden können). Wahrscheinlicher ist es aber, daß durch den Beidruck des Siegels ausgedrückt werden sollte, die Verwendung des Siegels sei zwar nicht geboten, aber doch zulässig. Nur auf diese Weise kann wohl das Muster 63 mit § 56 GBDW in Einklang gebracht werden. Denn, wenn es in § 56 Abs. 3 heißt „die Verwendung des Dienstiegels ist nur in den Fällen erforderlich, für welche dieselbe besonders vorgeschrieben ist“, so soll wohl damit gesagt sein, daß die Verwendung des Siegels nur in den besonders vorgeschriebenen Fällen geboten, in andern Fällen aber nicht unzulässig ist. B.

Frage.

In den amtlichen Impressen zu Liegenschafts-kaufverträgen findet sich folgende Vertragsbestimmung:

„Der Verkäufer haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von etwaigen uneingetragenen Lasten.“

Gibt es denn überhaupt noch uneingetragene Lasten?

Antwort.

Nach § 873 BGB ist zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte die Einigung des Berechtigten (d. i. des Grundstückseigentümers und des andern Teiles und die **Eintragung** der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich. Als solche Belastungen kommen in Betracht z. B.

die Dienstbarkeiten. So lange also eine Eintragung nicht erfolgt ist, kann von einer Belastung des Grundstücks mit einem Rechte nicht die Rede sein. Wenn z. B. der Landwirt Strebsam seinem Nachbarn ein Wegrecht mündlich oder schriftlich oder sogar notariell für sich und die Rechtsnachfolger einräumt, so entsteht dadurch allein noch keine Grunddienstbarkeit. Es entsteht vielmehr nur eine persönliche Verpflichtung für Strebsam und seine Erben. Verkauft Strebsam das Grundstück, zu dessen Lasten das Wegrecht bestellt ist, so ist der Käufer, wenn dies nicht besonders ausgemacht wird, an das Wegrecht nicht gebunden. Denn ein dingliches Wegrecht, also eine Grunddienstbarkeit, an die ein jeder Besitzer des Grundstücks ohne weiteres gebunden ist, hat zur Voraussetzung die Eintragung im Grundbuch.

Auch durch Erziehung können seit Einführung des Bürgerl. Gesetzbuchs Dienstbarkeiten nicht mehr zur Entstehung gelangen.

Unter der Herrschaft des badiſchen Landrechts dagegen war zur Entstehung von Dienstbarkeiten ein Grundbucheintrag nicht erforderlich. Es konnten vielmehr Dienstbarkeiten lediglich durch mündliche oder schriftliche Vereinbarung der Beteiligten begründet werden. Auch konnten gewisse Dienstbarkeiten, z. B. Ausſichtsgerechtigkeiten (nicht aber Wegrechte) erfassen werden. Eine solche Erziehung war insbesondere in den Städten keine Seltenheit.

Hinsichtlich solcher unter dem früheren Recht entstandenen, nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten bestimmt Artikel 187 des Einführungsgeſetzes zum BGB unter anderem folgendes:

„Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.“

Wenn also unter dem früheren Rechte durch Vereinbarung oder Erziehung eine Grunddienstbarkeit erworben worden ist, so muß ein jeder Erwerber des belasteten Grundstücks die Grunddienstbarkeit gegen sich gelten lassen, auch wenn dieselbe nicht eingetragen ist, ja auch dann, wenn der Erwerber von der Dienstbarkeit nichts gewußt hat.

Nun ist nach § 434 BGB (wenn nichts anderes im Kaufvertrage bestimmt ist) der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können. Der Verkäufer kann also vom Käufer dafür in Anspruch genommen werden, wenn sich etwa alte uneingetragene, aus dem früheren Rechte herſtammende Dienstbarkeiten herausstellen sollten. Und zwar haftet der Verkäufer auch dann, wenn er keine Ahnung von solchen Lasten gehabt hat.

Um nun den Verkäufer gegen eine solche — unter Umständen ganz ungerechte — Haftung zu schützen, ist die in der Anfrage erwähnte Vertragsbestimmung in die amtlichen Vertragsformulare aufgenommen worden.

Handelt etwa der Verkäufer arglistig, so ist er durch eine solche Vertragsbestimmung jedoch nicht geschützt. B.

Frage.

Ein Liegenschafts-Kaufschilling, welcher nicht in Terminen abzuzahlen, sondern lediglich auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung heimzahlbar ist, wurde unter vorschriftsgemäßer Bürgschaft an die Sparkasse abgetreten. Ist die Erwerbung eines solchen Kaufschillings seitens der Sparkasse zulässig?

Antwort.

Nach dem Sparkassengesetz wird gegen die Zulässigkeit der Erwerbung solcher Kaufschillinge in rechtlicher Hinsicht nichts einzubringen sein. Denn nach § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Sparkassengesetzes wird nur verlangt, daß die Kaufschillinge vollständig durch Vorzugsrecht des Käufers (jezt Hypothek) und solange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind. Von einer Umgehung des § 14 Ziff. 1 des bezeichneten Gesetzes kann keine Rede sein. Denn diese letztere Vorschrift handelt lediglich von Darlehen und zwar von solchen, die nicht durch Bürgschaft gesichert sind. Wenn auch das Gesetz nicht bloß eine buchstäbliche, sondern auch eine sinngemäße Auslegung erfahren muß, so darf doch nichts in dasselbe hineingetragen werden, was nicht aus demselben mit Sicherheit gefolgert werden kann.

Eine andere Frage ist es, ob die Erwerbung solcher Kaufschillinge auch wirtschaftlich gerechtfertigt werden kann. Im Allgemeinen wird die Zulässigkeit zu bejahen sein, insbesondere weil ja die Kündigungsfrist eine kurze ist. Allerdings ist das Bedenken, daß nach einer Reihe von Jahren die Bürgen in schlechte Vermögensverhältnisse geraten können, nicht abzuweisen, und es wird deshalb eine sorgsame Verwaltung sich selbstverständlich von Zeit zu Zeit über die Vermögensverhältnisse der Bürgen zu vergewissern haben. Ferner wird eine vorichtige Verwaltung sich hüten, allzu viele derartige Kaufschillinge oder einen derartigen Kaufschilling von sehr hohem Betrage zu erwerben.

Von Interesse dürfte es sein, die Meinung des Gr. Ministeriums des Innern über einen ähnlichen Fall kennen zu lernen. Es handelte sich um den Erwerb eines Kaufschillings in Höhe von 10 000 Mk.; derselbe war 10 Jahre lang unkündbar. Das Ministerium äußerte sich hierüber in seinem Erlasse vom 20. November 1907, Nr. 54 725 folgendermaßen:

„Wir bemerken, daß uns der von der Sparkassenkommission eingenommene Standpunkt im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Sparkassengesetzes und § 22 litt. d. der Sparkassensatzungen nur dann unhaltbar erscheinen würde, wenn durch den höheren Betrag derartig längere Zeit unkündbarer Kapitalanlagen die Mittel der Sparkasse in einer Weise festgelegt wären, daß die Kasse der ihrem Zweck entsprechenden Flüssigkeit ihrer Mittel entbehren würde.“

Die Aufsicht über die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr. Das Gr. statistische Landesamt will in dem 3. Ht. in der Bearbeitung befindlichen Jahrgang 37 des statistischen Jahrbuchs auch den Vermögens- und Schuldenstand sowie die Rechnungsergebnisse der Sparkassen für das Jahr 1907 zur Darstellung bringen, sofern ihm die bezüglichen Uebersichten bald nach dem Vorlagetermin zur Verfügung gestellt werden.

Die Groß. Bezirksämter werden deshalb angewiesen, jezt schon wegen der pünktlichen Vorlage der auf 1. September ds. Js. fälligen Darstellungen des Vermögens und der Schulden sowie der Rechnungsergebnisse der Sparkasse nach den Rechnungen für 1907 das Erforderliche vorzulegen.

(Erlaß v. Groß. Ministerium des Innern vom 14. Mai 1908, Nr. 22 731).

Den Kontokorrentverkehr der Sparkasse A. mit der Th. K.-Bank betr. Wir halten es nicht für wünschenswert, daß eine badische Sparkasse mit Gemeindebürgschaft in einen Kontokorrentverkehr mit einer außerdeutschen Bank tritt. Im übrigen bemerken wir, daß im vorliegenden Falle bei dem Diskontosatz der Th. Bank für die Sparkasse kein erheblich höherer Gewinn erzielt werden dürfte, zumal wenn man berücksichtigt, daß unter Umständen ein etwaiger Gewinn durch die Verschiedenheit der Münzwährung wieder in Frage gestellt werden kann.

Das Bedürfnis der Sparkasse nach einem entsprechenden Kontokorrentverkehr kann durch hierfür geeignete inländische Institute in ausreichendem Maße befriedigt werden.

Wir sind daher nicht in der Lage der Sparkasse Bz. die Genehmigung zu einem Kontokorrentverkehr mit der Th. Bank in Aussicht stellen zu können.

(Erl. Großh. M. d. I. vom 21. v. Mts., Nr. 21 804).

III. Stiftungswesen.

Anfrage.

Hat die Quittung der Vorsteherin eines Spitals, Krankenhauses, Stifts und dergl., welche von derselben nicht mit ihrem bürgerlichen, sondern nur mit ihrem Schwesternnamen (z. B. „Schwester Afta“) eigenhändig unterzeichnet ist, Rechtswirksamkeit?

Antwort.

Die Frage ist zu bejahen.

Zur Gültigkeit einer Quittung gehört nach § 126 B.-G.-B., daß sie vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder vermittelt gerichtlich oder notariell beglaubigten Handschreibens unterzeichnet worden ist. Die Bezeichnung des Namens kann dabei geschehen durch Angabe des Familiennamens, des Vornamens oder eines sonstigen Namens, falls nur die dadurch bezeichnete Person denjenigen Personen, denen die Quittung gilt, erkennbar war.

IV. Grundbuchwesen.

Zwangs-Hypothek. Wodurch entsteht eine Zwangs-Hypothek? Die Zwangshypothek (§§ 866 bis 868 und 932 der Zivilprozessordnung) entsteht nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch, bei welcher sich das Recht des Gläubigers nur nach der Forderung bestimmt; der Gläubiger kann sich zum Beweis seiner Forderung nicht auf die Eintragung berufen (vergl. § 1184 des Bürgerl. Gesetzbuchs), das dingliche Recht des Gläubigers ist von der persönlichen Forderung stets abhängig, weshalb der Schuldner die ihm gegen die Forderung zustehenden Einreden gegebenenfalls auch einem Dritten gutgläubigen

Erwerber der Forderung gegenüber geltend machen kann.

Eine weitere, noch wichtigere Neuerung — gegenüber der früheren Gesetzgebung — brachte das jetzt geltende Reichsrecht insofern, als auf Grund eines Vollstreckungsbefehls und für Forderungen im Betrage bis zu 300 M. (einschl.) eine Zwangseintragung überhaupt nicht zulässig ist (s. § 866 Abs. 3 C.-P.-O.). Diese Einschränkung der Sicherstellung von Forderungen ist besonders für die Geschäftswelt von einschneidender Bedeutung. Früher hat der Geschäftsmann einfach einen Zahlungsbefehl erwirkt und wenn der nachfolgende Vollstreckungsbefehl rechtskräftig geworden war, zwangsweise eine Hypothek eintragen lassen. Das geht jetzt nicht mehr. Wer heutzutage nicht gleich zum Äußersten, zur Zwangsversteigerung greifen und sich mit einer Eintragung einstweilen begnügen will, der muß alle Forderungen über 300 M. beim zuständigen Gericht einklagen und auf das ergehende Urteil dann eine Sicherungshypothek für die Forderung zum Grundbuch eintragen lassen. Den 300 M. und weniger betragenden Forderungen steht nur im Wege der Mobilienvollstreckung Vergleichung in Aussicht, da es nicht ratsam ist, für solche Beträge eventuell sich die Umstände einer Immobilienzwangsversteigerung zu machen. Man wird daher gut daran tun, vor der Kreditierung von Beträgen, die 300 M. nicht übersteigen, sich genau darüber zu verlässigen, ob der Kreditnehmer eintretendenfalls für einen solchen Betrag in Mobilien auch pfändbar ist. Ph. Häfner.

V. Versicherungswesen.

Die Invalidenversicherung der Industrielerhrerin F. G. geb. G. in S. betr. Die Entscheidung des Gr. Bezirksamts H. vom 25. Oktober 1907, Nr. 43434, besagend:

„Die Gemeinde S. ist verpflichtet, für die Industrielerhrerin F. G. geb. G. daselbst, deren Versicherungspflicht von den Beteiligten nicht bestritten wird, für die Unterrichtswochen der Jahre 1905 und 1906 Invalidenversicherungsmarken II. Klasse nachzuleben und künftig Marken dieser Klasse zu kleben“ wird auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde der Landesversicherungsanstalt Baden dahin abgeändert, daß statt der Marken der II. Lohnklasse solche der IV. Lohnklasse zu kleben sind.

Gründe:

Im vorliegenden Falle ist lediglich die Frage strittig, ob die Industrielerhrerin in S. als Lehrerin oder Gehilfin im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes anzusehen ist. Ist ersteres der Fall, so sind Marken der IV. Lohnklasse zu kleben (Bergl. § 34 Abs. 2 letzter Satz F.-V.-G.) während, wenn letzteres zutrifft, Marken der II. Lohnklasse genügen. Das Gr. Bezirksamt K. beruft sich für seine Ansicht, daß die betreffende Industrielerhrerin als „Gehilfin“ im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes anzusehen sei, auf die Ausführungen in der Anleitung des Reichsversicherungsamts, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen, vom 6. Dezember 1905, Ziffer 24, Absatz 3. Dort ist jedoch lediglich ausgeführt, daß die Erteilung von Handarbeitsunterricht besonders an niederen Schulen unter Umständen ein so geringes Maß von Bildung und Kenntnissen erfordert und der Erziehungszweck dabei so in den

Hintergrund tritt, daß die unterrichtenden Personen deshalb und in Anbetracht ihrer ganzen Lebensstellung nicht zu den Lehrern gerechnet werden können. Hierzu wird vom Reichsversicherungsamt als Beispiel angeführt, daß eine Industrielerhrerin, die Unterricht im Stricken und in den einfachsten Näharbeiten gab, und außerdem die Reinigung und Heizung der Schulstuben zu besorgen hatte, nicht als Lehrerin, sondern als Gehilfin angesehen worden ist. Die Ausführungen des Reichsversicherungsamts treffen jedoch auf die badischen Industrielerhrerinnen nicht zu. Nach § 20 des badischen Elementarunterrichtsgesetzes ist für Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten an den Volksschulen obligatorisch. Der Unterricht hat gemäß § 11 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen betr., einerseits den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständnis begleitete Fertigkeit in den zur Behandlung kommenden unentbehrlichsten Nadelarbeiten zu vermitteln, andererseits durch sorgsame Pflege des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit und Liebe zur Arbeit an der sittlichen Erziehung der Schülerinnen sich zu beteiligen. Die Industrielerhrerinnen müssen ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten durch eine besondere Prüfung nach Maßgabe der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betr., nachweisen. An Schulen, in denen nur während des Winterhalbjahres Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt wird, ist letzterer in fünf Jahrgängen mit 4 Stunden wöchentlich nach dem vom Gr. Oberschulrat aufgestellten Lehrplan zu geben. In Würdigung der angeführten Bestimmungen kommt das Gr. Landesversicherungsamt zu der Auffassung, daß die badische Industrielerhrerin sowohl nach ihrer Ausbildung wie nach den erzieherischen Aufgaben, die ihr obliegen, „Lehrerin“ und nicht „Gehilfin“ im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist und mußte daher wie geschehen erkannt werden.

(Landesversicherungsamt vom 24. April 1908, Nr. 21).

VI. Verschiedenes.

Der Postkred. (Wie man in Zukunft zahlen wird.) Was Herr v. Podbielski als Postgewaltiger im Jahre 1899 nicht durchsetzte, soll am 1. Januar 1909 Ereignis werden: Wie im Frankreich König Heinrichs des Vierten jeder Bauer Sonntags sein Huhn im Topfe haben sollte, so wird vom nächsten Neujahrstage an gewissermaßen jeder Deutsche sein Schedbuch in der Tasche haben.

Nehmen wir einmal an, daß ein Handwerksmeister beabsichtige, sich ein Postkredkonto zu zulegen. Er wird sich am 1. Januar 1909 (vielleicht, wenn das möglich ist, auch schon zu einem früheren Termin) zu dem neu einzurichtenden Postkredamt begeben, seinen Namen und seine Adresse angeben und den Antrag stellen, ihm ein Schedkonto zu eröffnen. Das geschieht ohne weiteres, wenn der Meister eine Stammeinlage von 100 Mark einzahlt. Diese 100 Mark bleiben selbstverständlich sein Eigentum; er muß sie nur, solange sein Konto nicht gelöst wird (was auf seinen Antrag auch jederzeit wieder erfolgen kann), stehen lassen. Verzinst wird diese Stammeinlage nicht; aber der Zinsverlust ist nicht groß,

denn auf der Sparkasse würde er aus dieser Summe im ganzen Jahre nur drei Mark Zinsen beziehen, ein Betrag, der auch für den kleinsten Geschäftsmann im Verhältnis zu den Vorteilen des Scheckverkehrs keine Rolle spielt. Ist das Konto eingerichtet, so stellt unser Meister bei seinem Postamt den Antrag, alle für ihn eingehenden Postanweisungen dem Scheckamt zu überweisen. Die Postanweisungsformulare werden ihm dann nicht mehr durch den Geldbriefträger, sondern durch den gewöhnlichen Briefträger vorgelegt; er nimmt die Abschnitte in Empfang und braucht sich um weiteres nicht zu kümmern. Das Geld geht auf dem Dienstwege zum Postscheckamt und wird dort seinem Konto gutgeschrieben.

Da der Handwerksmeister im Januar Rechnungen an seine Kundschaft ausgesandt hat, so gehen täglich von diesen Zahlungen teils durch Postanweisungen, teils durch direkte Barzahlung ein. Die hierdurch in sein Haus gebrachten Summen trägt nun der Meister, sofern er sie nicht sofort wieder zu Zahlungen gebraucht, nicht mehr gleich zur Sparkasse, wo er am Schalter warten muß, sondern er füllt eine Zahlkarte aus, die pro Formular einen halben Pfennig kostet, und schiebt mit dieser Zahlkarte und mit dem einzuzahlenden Betrag seinen Lehrling an das ihm nächste Postamt, das den Betrag dem Postscheckamt überweist. Hier wird die Einzahlung seinem Konto gutgeschrieben. Die Gebühr dafür beträgt für je 500 Mark oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig.

Wie praktisch der Scheckverkehr ist, lernt unser Meister auch an einem anderen Fall erkennen. Einer seiner Kunden, der sich ebenfalls schon ein Scheckkonto hat einrichten lassen, reguliert seine Quartalsrechnung auf dem Wege der Ueberweisung, indem er einfach ein Ueberweisungsformular ausgefüllt und dem Postscheckamt eingekandt hat. Dieses überträgt den Betrag vom Konto des Kunden auf das des Handwerksmeisters und macht letzterem davon Mitteilung. Der Kunde hat für die Uebertragung nur 3 Pfennig bezahlt; die Mitteilung des Scheckamtes an den Meister läuft bei ihm als portofreie Dienstsache ein.

So hat der Meister schon nach kurzer Zeit ein größeres Guthaben, sagen wir 1500 Mark, auf dem Postscheckkonto stehen. Leider kann er das Geld nicht ganz für sich behalten; denn er muß nun auch an die Bezahlung seiner Lieferanten denken, die ihm inzwischen Rechnungsauszüge zugesandt haben. Auf einem dieser Rechnungsauszüge findet er einen mittels Gummiempels angebrachten Vermerk: „Postscheckkonto Nr. . . . beim Scheckamt Karlsruhe.“ Er beschließt, sich ebenfalls sofort einen solchen Stempel für seine Rechnungen anfertigen zu lassen. Dann füllt er eins der ihm von der Reichspostverwaltung in einem Heft von 50 Stück gratis übergebenen Ueberweisungsformulare aus und überträgt den Betrag der Rechnung durch Ablieferung des Formulars bei der Post dem Konto des Lieferanten. Das Scheckamt schreibt die Summe von seinem Konto ab. Seine übrigen Gläubiger bezahlt der Meister durch Postschecks, die pro Formular 1 Pfg. kosten. Die Postschecks, die neben der Angabe des Betrages den Namen des Zahlungsempfängers enthalten, werden an das Postscheckamt abgeliefert, das dafür Zahlungsanweisungen ausstellt. Diese werden den Empfängern durch ihr Postamt genau wie Postanweisungen gegen 5 Pfg. Bestellgebühr in bar ausgezahlt. Hat einer der Empfänger aber

selbst ein Scheckkonto, so wird ihm, falls nicht ausdrücklich Barzahlung gewünscht ist, der Betrag des Schecks gutgeschrieben. Da dem Meister nach Regulierung seiner Verbindlichkeiten noch ein Guthaben von 600 Mk. verbleibt, so erhebt er 500 Mk. (die 100 Mk. der Stammeinlage müssen stehen bleiben) durch einen weiteren Scheck ohne Angabe eines Zahlungsempfängers persönlich in bar, um diesen Betrag zinstragend bei der Sparkasse anzulegen. Für jede Barrückzahlung ist eine feste Gebühr von 5 Pfg., außerdem einachtel vom Tausend der auszahlenden Beträge zu zahlen. Die Gebühren werden jedoch nicht in bar erhoben, sondern einfach vom Konto des zur Zahlung Verpflichteten abgeschrieben.

Man sieht also, die Sache ist sehr einfach und bequem, und es ist zu wünschen, daß die neue Einrichtung durch recht eifrige Bemühung seitens aller Kreise der Bevölkerung dem nationalen Wirtschaftsleben zum Segen gereichen möge.

Der Verband bad. Land- und kleiner Stadtgemeinden. Da noch immer eine größere Anzahl von Gemeinden, in welchen unsere Zeitschrift gehalten wird, dem oben genannten Verband nicht angehören, daher die Bürgermeistereizeitung nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise lesen und somit über das Wachstum und die Tätigkeit des Verbandes nicht unterrichtet sind, so dürfte es nicht unangebracht erscheinen, hierüber einige Notizen in der Zeitschrift zu veröffentlichen.

Genannter Verband hat seit einem Jahr eine Zunahme von 231 Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von 145 714 Seelen zu verzeichnen.

Die gesamte Bevölkerungszahl der dem Verband angehöriger Gemeinden beträgt 464 120 also ca. 23 Prozent der Gesamtbevölkerung des Großherzogtums, während jene der 10 Großstädte 29 Prozent und jene der 62 mittleren Städte 13 Prozent repräsentiert. Der Verband kann sich also sehr schon sehen lassen und wenn er auch noch nicht alle Gemeinden umfaßt, so ist doch sein Wachstum besonders in den letzten Monaten ein sehr erfreuliches gewesen und es steht zu hoffen, daß die Einsicht von seiner Notwendigkeit und Nützlichkeit sich immer mehr Bahn bricht.

Was die Tätigkeit der Verbandsleitung im Laufe des letzten Jahres betrifft, so ist wohl bekannt, daß dieselbe auf Wunsch einer Anzahl von Gemeinden eine Petition an die beiden Ständekammern verfaßt und im Druck herstellen ließ, welche auf Wunsch den Verbandsgemeinden unentgeltlich und gegen eine entsprechende Vergütung auch anderen Gemeinden überlassen wurde. Diese Petition, welche auf Beseitigung von Mißständen, die sich bei der Durchführung des neuen Unterrichtsplans für die Volksschule ergeben hatten und gegen die Aufrechnung des Schulpründerinkommens auf die Staatsbeiträge gerichtet war, hat bekanntlich viel Staub aufgewirbelt und zu erregten Debatten im Landtag Anlaß gegeben. Die Verbandsleitung wurde deswegen scharf angegriffen und ihr der Vorwurf gemacht, sie habe durch die Petition die Unzufriedenheit in die Gemeinden hinein getragen und die Volksseele mit unlauteren Mitteln in's Kochen gebracht. Diese Vorwürfe sind durchaus unbegründet, die Verbandsleitung hat in diesem Fall lediglich getan, was sie statutengemäß zu tun verpflichtet war, d. h. sie hat für diejenigen Gemeinden, welche es verlangten, das

Geschäft der Herstellung der Petition besorgt und denselben dadurch größere Arbeit und Kosten erspart, denn wenn die etwa 200 Gemeinden, welche die Petition eingereicht haben, solche jede für sich hätten herstellen müssen, so wäre das im Einzelfall viel zu teuer geworden und es wäre wohl auch eine gleichmäßige Begründung und Formulierung der Beschwerden nicht möglich und so der erzielte Erfolg nicht erreicht worden.

Eben so unrichtig war es, diesen Petitionen irgend eine parteipolitische Tendenz unterzuschreiben, wie es leider geschehen ist; dies ergibt sich ganz klar, wenn man die politischen Konstellationen in den einzelnen Gemeinden, welche die Petition unterzeichnet haben, betrachtet. Politisch ist beim Verband ausgeschlossen und die Verbandsleitung weiß sich von jeder Beeinflussung in dieser Richtung frei.

Der Erfolg der Petitionen darf auch als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden, denn wenn auch nicht alle Wünsche befriedigt wurden, so wurde doch von der überwiegenden Mehrheit der zum Wort gekommenen Volksvertreter, vom Berichterstatter und von der Gr. Regierung selbst das Vorhandensein von Mängeln anerkannt und die Abstellung derselben nach Tunlichkeit verlangt und zugesagt, insbesondere stellte sich die Gr. Regierung zu dem zweiten Teil der Petition, welcher eine ganz speziell finanzielle Bedeutung für die Gemeindefassen hat, sehr wohlwollend, so daß hier ein für viele Gemeinden sehr angenehmer spürbarer Erfolg erwartet werden darf.

Ob dies Alles auch ohne die Petitionen so gekommen wäre, darf billig bezweifelt werden und es liegt somit weder für die Verbandsleitung noch für die petitionierenden Gemeinden ein Anlaß vor, sich über die besonders von radikaler Seite gehaltenen Kammerreden aufzuregen. Daß man, wenn man petitioniert, den Mund etwas voll nimmt und schließlich auch Anträge stellt, für welche man nicht auf Gegenliebe rechnen kann, ist begreiflich und kommt auch sonst nicht selten vor, Petitionieren und Wasser trinken kostet ja nichts.

Besonders erfreulich und gegenüber den erfahrenen Anempfehlungen tröstlich ist es für die Verbandsleitung, daß ca. 20 dem Verbandsverbande nicht angehörige Gemeinden die Petition verlangt und eine größere Anzahl solcher gerade durch die Petition zum Beitritt in den Verband veranlaßt wurden.

Der Verbandsvorstand hat sodann, einem allgemein zum Ausdruck gekommenen Wunsch der vorjährigen Landesversammlung entsprechend, vor einigen Wochen bei Gr. Ministerium des Innern eine Bitte um Unterstützung seitens der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Erreichung einer genügenden Belohnung der Gemeindebeamten überhaupt und der Bürgermeister im besonderen, um Gewährung einer Entschädigung an die Gemeinden für die im Interesse der Staatsverwaltung zu leistenden Arbeiten und um eine den heutigen Zeit- und Geldverhältnissen entsprechende Revision und Verbesserung der Gebührenordnung eingereicht.

Die nächste Zeit bringt weitere wichtige Aufgaben, zu deren Lösung die Mitwirkung aller Gemeinden dringend wünschenswert ist.

In der Rheinisch-Westfälischen Provinz in Hessen-Darmstadt und in unserm Nachbarland Württemberg bestehen ebenfalls Gemeindever-

fände, denen unseres Wissens alle Gemeinden beigetreten sind, hoffentlich geht es nun auch bei uns in Baden damit etwas rascher vorwärts.

Die Prüfung der Nachregister betr. Wir sind damit einverstanden, daß die Nachregister derjenigen Städte der Städteordnung, welche eigene Beamte zur Prüfung der Stadtrechnung haben, künftighin nur von der städtischen Rechnungsrevision geprüft werden. Zum Vollzug unserer allgemeinen Anordnung vom 13. Juni 1897, Nr. 15061 genügt es, wenn dem Großh. Bezirksamt seitens der städtischen Revisionsbehörde jeweils die geordnete Vornahme der Prüfung bestätigt wird. (Erlaß Gr. M. d. J., vom 11. Mai 1908, Nr. 21110).

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

(8) „An der Stelle, wo nahe dem Marktfloden Mitterteich, dessen Bevölkerung anlässlich des bedauerlichen Unglücksfalles große Teilnahme bewies, Prinz Murat seinen Tod fand, wird ein Denkmal errichtet werden.“ (Aus einer österreichischen Zeitung, mitgeteilt von Johann Morße in Auhig.)

(8) An der Stelle, wo Prinz Murat seinen Tod fand, wird ein Denkmal errichtet werden. Der Platz liegt in der Nähe des Marktflodens Mitterteich, dessen Bevölkerung bei dem bedauerlichen Unglücksfalle große Teilnahme bewiesen hat.

Die zwei ineinander geschobenen Relativsätze verdienen hier um so mehr Tadel, als von der Teilnahme der Bevölkerung an dem Unglücksfall schon gesprochen wird, ehe noch der Unglücksfall selbst erwähnt ist.

(9) „Wer an Flechten jeder Art leidet und schnell und sicher davon befreit sein will, verlange Behandlungsvorschriften gratis und franko.“ (Zeitungsanzeige, mitgeteilt von Rechtsanwalt Rud. Schmidt in Niederlöhring.)

(9) Wer an Flechten irgend welcher Art leidet und schnell und sicher davon befreit sein will, erhält auf Verlangen Vorschriften über ihre Behandlung unentgeltlich und postfrei zugesandt.

Dürfen sich nur solche melden, die an jeder Art von Flechten leiden? Und soll das „Verlangen“ der Behandlungsvorschriften „gratis und franko“ erfolgen?

Briefkasten.

Gr. Rechner B. in Fr. Die Mitteilung ist richtig. Die Vergütung für die mit der Einziehung der Beiträge zur Inv.-Versicherung betrauten Kassenorgane ist mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an auf 5 1/2 Prozent vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt worden. (Verord. vom 29. April 1908. Gef.- und V.-Bl. Seite 102).

An Herrn Sparkassier K. in B. Nach Ihrer Darstellung zederte eine Gemeinde an diejenige Sparkasse, für welche die Gemeinde nach § 1 des Sparkassengesetzes die Bürgerschaft übernommen hat, einen Liegenschaftskauschilling und verbürdet sich zugleich bei der Sparkasse für den Kaufpreisschuldner. Sie fragen nun, ob die Erwerbung eines solchen Kauschillings seitens der Sparkasse zulässig und bejahenden Falles, ob eine Genehmigung erforderlich sei. Die Erwerbung ist unseres Erachtens

ohne Genehmigung zulässig nach § 14 Ziff. 4 Spar-
kassengesetz. Der Umstand, daß die Gemeinde für
die Verbindlichkeiten der Sparkasse als Bürge
haftet, hindert sie nach dem Sparkassengesetz nicht,
auch für einen Schuldner der Sparkasse die Bürge-
schaft zu übernehmen. Besondere staatliche Geneh-
migung ist nur erforderlich im Falle des § 14
Ziff. 3 Abs. 2 Sparkassengesetz.

An Herrn Sparkassier A. in B. Die Formu-
lare für die Darlehenszusagen der Sparkasse ent-
halten für Annuitätendarlehen die Be-
dingung, daß der Schuldner, wenn er mit der
Annuität im Rückstande ist, aus derselben vom
Verfalltage ab 5 Prozent Verzugszinsen zu ent-
richten hat. Weil der Annuitätenbetrag sich aus
Kapital und Zinsen zusammensetzt und weil nach
§ 248 B.-G.-B. eine im Voraus getroffene Ver-
einbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen
sollen, nichtig ist (vgl. auch § 288 Abs. 1 B.-G.-B.),
so hat das Amtsgericht mit Recht den Antrag auf
Zahlungsbefehl hinsichtlich der Verzugszinsen bean-
standet. Auch das Grundbuchamt wird die fragliche
Bedingung beanstanden müssen, und sicherlich
wurde dieselbe auch schon bei Grundbuchrevisionen
gerügt. Zulässig ist dagegen die Vereinbarung, daß
im Falle nicht pünktlicher Zinszahlung der Zins-
fuß für die abgelaufene Zinsperiode erhöht wer-
den soll.

Hr. Bürgm. B. in W. Nach Ihrer Mit-
teilung erscheint unter den Deckungsmitteln zum
Schulauflauf auch ein Beitrag des Schul- und
Armenfonds in Höhe von 100 M. Da dieser Bei-
trag, wie aus dem Rechnungsvortrag unter § 8
der Rechnung ersichtlich, erst auf eine Anordnung
der Kreisregierung vom Jahr 1848 geleistet wird,
kann angenommen werden, daß damals beim Schul-
und Armenfond Ueberschüsse vorhanden waren und

der ursprüngliche Stiftungszweck wohl ein anderer
sein wird. Es werden die Verhältnisse (insbeson-
dere hinsichtl. des Stiftungszweckes) auf Grund
der älteren Akten oder Urkunden über Errichtung
des Schul- und Armenfonds näher zu prüfen und
je nach dem Ergebnis dieser Prüfung entsprechende
Anträge auf Streichung des fragl. Betrags unter
den Deckungsmitteln der Schulstelle beim Bezirks-
amt einzubringen sein. Die entsprechende Vorlage
an den Oberschulrat wird dann vom Bezirksamt
erstattet werden. Der Umstand, daß der Armen-
aufwand unter § 31 der Gemeinderrechnung der-
zeit alljährlich 800—1000 M. beträgt, läßt eine
sorgfältige Behandlung der Angelegenheit geboten
erscheinen.

Hr. Rechner B. in Z. Nach eingezogenen
Erfundigungen stehen die fragl. Obligationen der-
zeit im Kurs von 97,40 Prozent. Daß der
Kurs der längere Zeit unkündbaren Städteobli-
gationen stets etwas höher ist, als derjenige der
kündbaren Obligationen, haben wir an dieser Stelle
früher schon hervorgehoben. Daß dies auch bei den
Pfandbriefen zutrifft, können Sie aus nachstehen-
dem uns vorliegenden Angebot des Frankfurter
Hypotheken-Kredit-Bereins vom 9. Juni 1908 ent-
nehmen, das lautet:

Wir bleiben Abgeber für unsere

4% bis 1908 unkündb. Pfandb. Serie 46 Kurs 3 Zt.	97.50%
4% " 1913 do. do. " 43 " " "	97.70%
4% " 1915 do. do. " 47 " " "	97.90%
4% " 1917 do. do. " 48 " " "	98.—%

Die Rheinische Hypothekendarlehenbank Mannheim bietet
an 4%ige unverlosbare frühestens auf 1907 kündbare
Pfandbriefe (heutiger Kurs 98.50%)
3 1/2%ige unverlosbare Kommunal-Obligationen
(heutiger Kurs 91.50%)
4%ige unverlosbare frühestens auf 1912 künd-
bare Pfandbriefe (heutiger Kurs 97.50%)

Erholungsheim der Bad. Staats- eisenbahnbeamten am Hechtsberg

hat am 1. Mai ds. J. den Betrieb wieder auf-
genommen. Nicht nur Beamte und deren Ange-
hörige der Staatseisenbahnverwaltung, sondern
auch der übrigen staatlichen Betriebe können im
Erholungsheim Aufnahme finden. Das Heim bietet
vermöge seiner schönen, gesunden Lage, bei guter
aufmerksamer Verpflegung einen angenehmen Auf-
enthalt. Die Pensionspreise betragen je nach Lage
des Zimmers pro Tag 3.85 M. bis 4.20 M. Vor
1. Juli und ab 1. September tritt 5 Proz. Er-
mäßigung ein. Das Heim wird unseren Vereins-
mitgliedern zur Benützung empfohlen. Anmel-
dungen sind an die Verwaltung des Erholungs-
heims auf Hofgut Hechtsberg, Post Hausach, zu
richten. Amtsrevidentenverein.

Das Deutsche Reichsvereinsrecht.

Ein Führer durch die über das Vereins- und Versamm-
lungsweien bestehenden Reichsgesetze, mit gemeinverständ-
lichen Erläuterungen und der Vollzugsverordnung für das
Großherzogtum Baden versehen, von W. Früh, ist im
Verlage der **Bonndorfer Buchdruckerei,
Spachholz & Ehrath, Bonndorf b. Schw.,** erschienen.
— — Preis 1.20 M. — —

Rechnungsimpresen mit Vordruck
und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Aus-
gaben.
Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und
den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarziv.)
in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)
wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.